

## Deutscher Bundestag

4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode Der Vorsitzende

Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 beschlossen:

## Beweisbeschluss HSH-1

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe Abschnitt II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten (siehe Abschnitt II.5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe Abschnitt II.7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch

## Verlangen auf Herausgabe

des Endberichts über die von der HSH Nordbank AG im Dezember 2012 in Auftrag gegebene Prüfung von Transaktionen in den Jahren 2006 bis 2011 in Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften, erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Clifford Chance, der Vorfassungen und Zwischenberichte zu diesem Endbericht sowie aller Dokumente der HSH



Nordbank AG, die unmittelbar inhaltlich auf den Vorgang der Berichterstellung oder auf den Bericht Bezug nehmen oder Angaben enthalten zu beteiligten Personen,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei HSH Nordbank AG.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

## Begründung

Die HSH Nordbank AG hat aufgrund der angeforderten Prüfberichte von Clifford Chance Steuerrückzahlungen getätigt. Dementsprechend könnte aus den Prüfberichten hervorgehen, auf welchem Wege und mit Hilfe welcher Marktteilnehmer Steuerbescheinigungen erworben wurden und welche Stellen des Bundes ggf. zu welchem Zeitpunkt davon hätten Kenntnis haben können.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB